

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

vom 20.06.2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2011 vom 30. Juni 2011 (Teil 2), S. 15 ff.)

1. Änderung vom 28. September 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 21/2011 vom 04. Oktober 2011, S. 26 ff.)

2. Änderung vom 11. Juni 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 (Teil 1) vom 13. Juni 2012, S. 19 ff.) in Verbindung mit **Berichtigung der 2. Änderungssatzung vom 5. Juli 2012** (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2012 vom 11. Juli 2012, S. 19)

3. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 vom 21. März 2013 (Teil 1), S. 35 ff.)

4. Änderung vom 09. Dezember 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2013 vom 18. Dezember 2013, S. 19 ff.)

5. Änderung vom 30. Juni 2015

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 18/2015 (Teil II) vom 09. Juli 2015, S. 7 ff.)

6. Änderung vom 03. November 2016

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 30/2016 vom 09. November 2016, S. 5 f.)

7. Änderung vom 04. Juni 2019

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 14/2019 vom 11. Juni 2019, S. 22 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 - Zweck der Prüfung.....	1
§ 2 - Akademischer Grad	1
§ 3 - Studium, Prüfungen und Prüfungsfristen.....	1
§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen.....	1
§ 3b Nachteilsausgleich.....	2
§ 4 - Prüfungsausschuss und Studienbüro	2
§ 5 - Prüfer und Prüfungsleistungen.....	3
§ 6 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnoten.....	3
§ 7 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	4
§ 7a - Täuschung und Ordnungsverstoß.....	4
§ 8 - Anerkennung von Leistungen und Studienzeiten	5

II. Prüfungsverfahren.....	5
§ 9 - Orientierungsprüfung und Prüfungsfristen	5
§ 10 - Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	6
§ 11 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung.....	6
§ 12 - Bachelorarbeit	6
§ 13 - Wiederholung der Bachelorprüfung	7
§ 13a - Verfahrensfehler	8
§ 14 - Bestehen der Bachelorprüfung	8
§ 15 - Zeugnis und Urkunde	8
III. Schlussbestimmungen.....	9
§ 16 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	9
§ 17 - Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 18 - Inkrafttreten, Übergangsregelung	9

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Anlage 3: Regelungen für den Bereich Wahlfach für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Anlage 4: Regelung für das Modul Schulpraktische Studien für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Anlage 5: Regelung für das Modul Betriebspraktische Studien für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Bachelor bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 - Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 3 - Studium, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der akademische Grad wird über studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie einer Abschlussarbeit erworben.

(2) Das Studium umfasst Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand beinhaltet die Zeit für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie für die Prüfungsvorbereitung.

(2a) Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen und der Bachelorarbeit ist in der Modulübersicht laut Anlage 1 geregelt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Im Rahmen des Studiums sind Schulpraktische Studien und ein betriebliches Praktikum (Betriebspraktische Studien) abzuleisten. Des Weiteren ist die Mitwirkung als Versuchsperson oder als Versuchsleiter bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Fach Wirtschaftspädagogik im Umfang von mindestens 5 Stunden nachzuweisen.

(4) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit). Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Kandidat verantwortlich.

(6) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungs-

leistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Versäumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 - Prüfungsausschuss und Studienbüro

(1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Professoren und ein akademischer Mitarbeiter an. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren einen Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses besitzen Stimmrecht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 01. August. Die mehrmalige Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(2a) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Durchführung der Bachelorprüfung Studienbüros eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Aufgaben Hilfe leisten. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine;
2. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
3. Entgegennahme der Prüfungsanmeldung bzw. Pflichtanmeldung der Kandidaten;
4. Führung der Prüfungsakten;
5. Organisation der Prüfungen;
6. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse;
7. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen sowie ihre Aushändigung.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 - Prüfer und Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG befugt und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat. Die Ausgabe der Themen von Bachelorarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können alle Prüfungsbefugte nach Satz 1 vornehmen.

(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(3) Die Prüfungen können

1. schriftliche Prüfungsleistungen,
2. mündliche Prüfungsleistungen und
3. praktische Prüfungsleistungen umfassen.

Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorarbeit eine gemäß den Richtlinien der Fakultät von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten reichen bei den Prüfern für die Bewertung Ihrer Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

(4) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie im Voraus bekannt.

(5) Über jede Prüfung ist von den Prüfern beziehungsweise Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

(6) [gestrichen]

§ 6 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei der Bewertung von Prüfungen werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(1a) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

(2) Prüfungsleistungen, die mindestens mit „4,0“ bewertet sind, sind bestanden. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.

(3) Bei der Bildung der Modul- und der Bereichsnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Prüfungsleistungen des Moduls am nächsten kommt.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(4) Die Modulnote und die Bereichsnote errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen bewerteten Prüfungsleistungen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Bereichsnote und der Bachelorarbeit laut Anlage 1. Die Gesamt- und Bereichsnote lauten bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(6) [gestrichen]

(7) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.

§ 7 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 3b bleibt unberührt.

§ 7a – Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 8 - Anerkennung von Leistungen und Studienzeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungs-

leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit für diesen Prüfungsversuch zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

II. Prüfungsverfahren

§ 9 - Orientierungsprüfung und Prüfungsfristen

(1) Durch die Orientierungsprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Sie dient auch der Selbstkontrolle des Studierenden hinsichtlich seiner Eignung für den gewählten Studiengang und seines Kenntnisstands in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.

(2) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung sind Prüfungen in den Bereichen gemäß § 11 Absatz 1 im Umfang von mindestens 42 ECTS-Punkten fristgerecht zu erbringen. Für die Orientierungsprüfung werden ausschließlich Prüfungen berücksichtigt, die spätestens im Wiederholungsversuch bestanden wurden.

(3) Die Prüfungen für die Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich erbracht werden. Ist die Orientie-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

rungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung durch den Prüfungsausschuss wahrzunehmen. Die Orientierungsprüfung muss grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§ 10 - Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). Es wird empfohlen, die Prüfungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen entsprechend der Semesterübersicht gemäß der Anlage 2 anzumelden.

(2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er

1. im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterstudiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren hat und
3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

(4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweitermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweitermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl grundsätzlich zum Erst- oder Zweitermin anmelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Im Falle des Rücktritts, der Versäumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum

nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

§ 11 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in folgenden Bereichen:

1. „Wirtschaftspädagogik“ (30 ECTS)
2. „Betriebswirtschaftslehre“ (51 ECTS)
3. „Volkswirtschaftslehre und Statistik“ (29 ECTS)
4. „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“ (14 ECTS)
5. „Wahlfach“ (mind. 20 ECTS)
6. „Bildungswissenschaften“ (5 ECTS)
7. „Praktische Studien“ (15 ECTS)
8. „Allgemeine Studien“ (4 ECTS)
9. Bachelorarbeit (12 ECTS)

(2) Die Prüfungsmodalitäten in dem Bereich „Wahlfach“ sind in Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung ausgeführt.

(2a) Wenn nicht mehr als die Hälfte der vorgesehenen Leistungen im Wahlfach erbracht wurden, kann einmalig der Wechsel des Wahlfaches beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Ergebnisse und ECTS-Punkte der Prüfungen des Wahlfaches, aus dem gewechselt wurde, werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie können auf Antrag des Kandidaten als zusätzliche Leistungen in das Transcript of Records aufgenommen werden.

(3) Die Gesamtdauer der jeweiligen schriftlichen Prüfung regelt der Modulkatalog Wirtschaftspädagogik. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) In den Bereichen „Praktische Studien“ und „Allgemeine Studien“ werden die Prüfungen jeweils mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.

(5) Prüfungen können in Urlaubssemestern weder angemeldet noch erbracht werden. § 61 Abs. 3 Satz 2 LHG bleibt unberührt.

(6) Die Voraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulen des Bachelorstudiengangs sind in den jeweiligen Modulkatalogen geregelt. Soweit dort keine abschließende Regelung getroffen ist, werden Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung den Kandidaten spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 12 - Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vor-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

gegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur aus der Wirtschaftspädagogik oder der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden. Die Bachelorarbeit darf nicht in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen angefertigt werden.

(3) Die Zuteilung der Kandidaten an die Prüfer erfolgt nach Maßgabe des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Wird die Bachelorarbeit in Betriebswirtschaftslehre geschrieben, so gelten die entsprechenden Regelungen. Die Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgt über den betreuenden Fachvertreter. Dieser meldet das vergebene Thema der Arbeit und deren Bearbeitungszeitraum dem Studienbüro.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Betreuer der Bachelorarbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem betreuenden Fachvertreter in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzuliefern, der die fristgerechte Abgabe dem Studienbüro meldet.

(6) In die Abschlussarbeit hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Abschlussarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann."

Wenn diese Erklärung nicht erteilt wird, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden.

(7) Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit gilt als nicht bestanden und wird mit „5,0“ bewertet.

§ 13 - Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Setzt sich eine der Prüfungsleistungen eines Moduls aus mehreren Prüfungen zusammen und wird die Wiederholung einer dieser Prüfungen im gleichen Semester unternommen, so erfolgt die Wiederholung nach Maßgabe der vom Prüfer aufgestellten Bedingungen. Der Prüfer gibt die Bedingungen einer Wiederholung zu Beginn des Semesters bekannt. Erfolgt die Wiederholung nicht im gleichen Semester, so sind sämtliche im Modulkatalog zu der betreffenden Prüfungsleistung aufgeführten Prüfungen zu wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für insgesamt höchstens drei Prüfungsleistungen zulässig, § 9 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.

(2a) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss den Wechsel innerhalb eines Moduls mit Wahlmöglichkeit nach nicht bestandener oder angemeldeter, aber nicht abgelegter Prüfung genehmigen. Es können insgesamt maximal zwei Wechsel nach Satz 1 beantragt werden. Die bisherigen Prüfungsversuche werden auf die neu gewählte Prüfungsleistung, die im Antrag zu benennen ist, angerechnet.

(2b) Hat ein Kandidat ein gemäß Anlage 2 vorgesehenes Modul nicht bestanden und fehlt dem Kandidaten zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich dieses eine Modul, so kann er für dieses die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die Genehmigung des Prüfungsausschusses bedarf des Einvernehmens des zuständigen Prüfers. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die nächste schriftliche Wiederholungsprüfung erst im darauffolgenden Jahr stattfindet. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss darzulegen und nachzuweisen.

(3) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „5,0“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit muss durch den betreuenden Fachvertreter des ersten Versuchs innerhalb eines Monats nach Feststellung des Fehlversuches ein neues Thema vergeben werden. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein neues Thema für die Abschlussarbeit zuweisen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§ 13a - Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreiberverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 14 - Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „4,0“ oder „bestanden“ bewertet sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Anlagen und dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspädagogik in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.

(3) [gestrichen]

(4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren jeweilige Bewertung enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 - Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

- sämtliche Bereiche mit ihren Bereichsnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- das Thema der Bachelorarbeit sowie den Namen des Prüfers,
- die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Prädikat nach Absatz 4 ausweist. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten beziehungsweise Bewertungen aufgeführt sind.

(3a) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspädagogik erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend abändern und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde oder Abänderungsbedarf besteht.

(5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Über die Aberkennung des akademischen Grades entscheidet die Universität Mannheim.

§ 17 - Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfung sowie der Bachelorarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in das jeweilige Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung bei den Einsicht gewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüros) zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 - Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Herbst-/Wintersemester 2011/2012 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftspädagogik" vom 26. April 2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung außer Kraft. Sie findet für Studierende, die vor dem 01.08.2011 bereits in diesem Studiengang an der Universität Mannheim immatrikuliert waren noch bis zum HWS 2014/15 (31.01.2015) Anwendung.

Art. 4 der Ersten Änderungssatzung vom 28. September 2011 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 4 der Zweiten Änderungssatzung vom 11. Juni 2012 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Artikel 1 § 9 und Artikel 2 und 3 dieser Änderungssatzung sind ausschließlich auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

§ 4 Abs. 1 PO in der Fassung dieser Änderungssatzung findet erstmals bei der nächsten, durch Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder erforderlichen Neubestellung des Prüfungsausschusses Anwendung. § 10 dieser Änderungssatzung findet keine Anwendung auf Bachelorarbeiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits angemeldet worden waren.

Art. 2 der Dritten Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Die Regelungen des § 7 dieser Änderungssatzung gelten einheitlich für alle Studierenden dieses Studienganges und treten damit auch an die Stelle des § 8 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 26. April 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 2 der Vierten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

§ 5 dieser Änderungssatzung ist ausschließlich auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium an der Universität ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

Art. 2 der Fünften Änderungssatzung vom 30. Juni 2015 bestimmt:

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 (BekR Nr. 15/2011 Teil 2, S. 15 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studiert.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Sechsten Änderungssatzung vom 3. November 2016 bestimmt:

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 (BekR Nr. 15/2011, S. 15 ff.) in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung) studieren.

Studierende im Sinne des Absatzes 1 dieser Änderungssatzung die sich bis einschließlich zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016 zu einem der Wahlfächer Evangelische Theologie oder Katholische Theologie angemeldet haben, können ihr Wahlfachstudium innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Prüfungsordnung abschließen. Prüfungen im Rahmen der vorgenannten Wahlfächer werden letztmalig im Frühjahrs-/Sommersemester 2018 angebo-

ten. Nach diesem Zeitpunkt wird die Beendigung dieser Wahlfächer endgültig vollzogen.

Studierenden im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 dieser Änderungssatzung wird abweichend von § 11 Absatz 2a Satz 1 Prüfungsordnung auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Wechsel aus den Wahlfächern Evangelische Theologie oder Katholische Theologie auch dann ermöglicht, wenn sie bereits mehr als die Hälfte der vorgesehenen Leistungen in einem dieser Wahlfächer erbracht haben, sofern die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen des ersatzweise gewählten Wahlfaches von dem betroffenen Studierenden bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der Frist des § 3 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Prüfungsordnung abgeschlossen werden können.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Siebenten Änderungssatzung vom 4. Juni 2019 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Die Regelungen des Artikel 1 § 9 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die das Studium des Wahlfachs „Deutsch“ im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung im ersten oder höheren Fachsemester ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 1: Bereichs- und Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (mind. 180 ECTS)

	ECTS
B1 Bereich „Wirtschaftspädagogik“	30
Modul Grundlagen der Wirtschaftspädagogik	
Grundlagen der Wirtschaftspädagogik	4
Modul Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung	
Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung I	4
Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung II	4
Modul Bildungsmanagement	
Bildungsmanagement I: Berufsausbildung	4
Bildungsmanagement II: Weiterbildung	4
Bildungsmanagement III: Lernkultur in Organisationen	4
Modul Methodische Grundlagen	
Lern- und Arbeitsstrategien	2
Verarbeitung von Forschungsdaten	4
B2 Bereich „Betriebswirtschaftslehre“	51
Modul Grundlagen der Finanzmathematik	3
Modul Quantitative Methoden	3
Modul Grundlagen des externen Rechnungswesens	6
Modul Internes Rechnungswesen	6
Modul Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen	6
Modul Finanzwirtschaft	6
Modul Marketing	6
Modul Produktion	6
Modul Management	6
Modul Unternehmensethik	3
B3 Bereich „Volkswirtschaftslehre und Statistik“	29
Modul Analysis	5
Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8
Mikroökonomik A/Microeconomics A oder Makroökonomik A/Macroeconomics A	8
Modul Grundlagen der Statistik	8
B4 Bereich „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“	14
Modul Bürgerliches Recht	6
Modul Handels- und Gesellschaftsrecht	8
B5 Bereich „Wahlfach“ mind.	20
B6 Bereich „Bildungswissenschaften“	5
Modul Bildungswissenschaften	
Einführung in die pädagogische Psychologie <u>oder</u> Einführung in die Erziehungswissenschaft	5
B7 Bereich „Praktische Studien“	15
Modul Betriebspraktische Studien	7
Betriebspraktische Studien (Akademischer Teil) (Seminar)	
Betriebspraktische Studien (Betriebspraktischer Teil)	
Modul Schulpraktische Studien I	8
Schulpraktische Studien (Akademischer Teil) (Seminar)	
Schulpraktische Studien (Schulpraktischer Teil)	
B8 Bereich „Allgemeine Studien“	4
Modul Kommunikation	
Präsentation und Rhetorik	2
Fremdsprachenkompetenz	2
B9 Bachelor Abschlussarbeit	12
Insgesamt mind.	180

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ Studienplanempfehlung

1. Semester (HWS)*	30 ECTS
Modul: Grundlagen der Wirtschaftspädagogik Veranstaltung: Grundlagen der Wirtschaftspädagogik	4
Modul: Grundlagen der Finanzmathematik Veranstaltung: Grundlagen der Finanzmathematik	3
Modul: Quantitative Methoden Veranstaltung: Quantitative Methoden	3
Modul: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Veranstaltung: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8
Modul: Analysis Veranstaltung: Analysis	5
Modul: Bildungswissenschaften Veranstaltung: Einführung in die pädagogische Psychologie <u>oder</u> Einführung in die Erziehungswissenschaft	5
Modul: Kommunikation Veranstaltung: Fremdsprachenkompetenz	2

2. Semester (FSS)**	30 ECTS
Modul: Methodische Grundlagen Veranstaltung: Lern- und Arbeitsstrategien	2
Modul: Externes Rechnungswesen Veranstaltung: Externes Rechnungswesen	6
Modul: Management Veranstaltung: Management	6
Modul: Grundlagen der Statistik Veranstaltung: Grundlagen der Statistik	8
Modul: Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen Veranstaltung: Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen	6
Modul: Kommunikation Veranstaltung: Präsentation und Rhetorik	2

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

3. Semester (HWS)*	29 ECTS
Modul: Bildungsmanagement Veranstaltung: Bildungsmanagement I: Berufsausbildung	4
Modul: Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung Veranstaltung: Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung (I)	4
Modul: Produktion Veranstaltung: Produktion	6
Modul: Bürgerliches Recht Veranstaltung: Bürgerliches Recht	6
Modul: Marketing Veranstaltung: Marketing	6
Modul: Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik Veranstaltung: Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik	3

4. Semester (FSS)**	31 ECTS
Modul: Betriebspraktische Studien Veranstaltung: Akademischer und praktischer Teil	7
Modul: Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung Veranstaltung: Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung (II)	4
Modul: Bildungsmanagement Veranstaltung: Bildungsmanagement II: Weiterbildung	4
Modul: Mikroökonomik A/Microeconomics A oder Makroökonomik A/Macroeconomics A Veranstaltung: Mikroökonomik A/Microeconomics A oder Makroökonomik A/Macroeconomics A	8
Modul: Handels- und Gesellschaftsrecht Veranstaltung: Handels- und Gesellschaftsrecht	8

5. Semester (HWS)*	32 ECTS
Modul: Methodische Grundlagen Veranstaltung: Verarbeitung von Forschungsdaten	4
Modul: Schulpraktische Studien Veranstaltung: Akademischer und praktischer Teil	8
Modul: Bildungsmanagement Veranstaltung: Bildungsmanagement III: Lernkultur in Organisationen	4
Wahlfach	10
Modul: Finanzwirtschaft Veranstaltung: Finanzwirtschaft	6

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

6. Semester (FSS)**	28 ECTS
Modul: Internes Rechnungswesen Veranstaltung: Internes Rechnungswesen	6
Wahlfach	10
Bachelorarbeit	12

* HWS = Herbst-/Wintersemester

** FSS = Frühjahrs-/Sommersemester

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 3: Regelung für den Bereich „Wahlfach“ für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Im Rahmen der Bachelorprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Wahlfach“ im Umfang von mindestens 20 ECTS abzulegen.

Im vierten Semester haben sich die Studierenden zu einem Wahlfach anzumelden.

Zu den Wahlfächern kann nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zugelassen werden. Die Fakultät der Betriebswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlfächer vorsehen; beim Zuteilungsverfahren für die Wahlfächer können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Wahlfächern sind im Modulkatalog geregelt.

Die verbindliche Festlegung erfolgt gem. § 11 Abs. 6 spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Dozenten. Für das Wahlfach stehen folgende Fächer zur Verfügung.

Wahlfach	ECTS	Zugangsvoraussetzungen
Biologie	20	Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze.
Chemie	20	Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze.
Deutsch	21	keine
Englisch	20	keine
Französisch	20	Vor Beginn eines romanistischen Wahlfach-Studiums ist ein fremdsprachlicher Einstufungstest obligatorisch, den Sie am Romanischen Seminar ablegen. Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Kursstufe I (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: Niveau B1 abgeschlossen) sind Voraussetzung für ein romanistisches Wahlfach. Sollten die entsprechenden Kenntnisse nicht vorliegen, muss der erfolgreiche Besuch eines propädeutischen Kurses nachgewiesen werden, bevor Kurse der Kursstufe I belegt werden können.
Geographie	20	Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze.
Geschichte	20	keine
Italienisch	20	Vor Beginn eines romanistischen Wahlfach-Studiums ist ein fremdsprachlicher Einstufungstest obligatorisch, den Sie am Romanischen Seminar ablegen. Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Kursstufe I (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: Niveau B1 abgeschlossen) sind Voraussetzung für ein romanistisches Wahlfach. Sollten die entsprechenden Kenntnisse nicht vorliegen, muss der erfolgreiche Besuch eines propädeutischen Kurses nachgewiesen werden, bevor Kurse der Kursstufe I belegt werden können.
Mathematik	20	keine
Physik	20	Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze.
Politikwissenschaft	22-23	Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze.
Spanisch	20	Vor Beginn eines romanistischen Wahlfach-Studiums ist ein fremdsprachlicher Einstufungstest obligatorisch, den Sie am Romanischen Seminar ablegen. Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Kursstufe I (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: Niveau B1 abgeschlossen) sind Voraussetzung für ein romanistisches Wahlfach. Sollten die entsprechenden Kenntnisse nicht vorliegen, muss der erfolgreiche Besuch eines propädeutischen Kurses nachgewiesen werden, bevor Kurse der Kursstufe I belegt werden können.
Sport	20	Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fa-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

		kultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze.
Wirtschaftsinformatik	20	keine

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 4: Regelung für das Modul „Schulpraktische Studien“ für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

- (1) Die Schulpraktischen Studien (Berufsorientierendes Praktikum) umfassen Lehrveranstaltungen an der Universität und ein zweiwöchiges Praktikum an einer beruflichen Schule der Fachrichtung Wirtschaft.
- (2) Der Aufenthalt an der beruflichen Schule findet in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 5. und dem 6. Semester statt.
- (3) Die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums an der beruflichen Schule ist durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen.
- (4) Die Prüfung wird im Rahmen der universitären Lehrveranstaltung in schriftlicher und mündlicher Form durchgeführt.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 5: Regelung für das Modul „Betriebspraktische Studien“ für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

- (1) Die Betriebspraktischen Studien umfassen ein achtwöchiges betriebliches Praktikum in kaufmännischen Aufgabenbereichen.
- (2) Das betriebliche Praktikum wird in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und dem 5. Semester absolviert.
- (3) Die ordnungsgemäße Ableistung des betrieblichen Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Betriebs nachzuweisen.
- (4) Die Prüfung wird an der Universität von Vertretern des Fachs Wirtschaftspädagogik in schriftlicher und mündlicher Form durchgeführt.